



Marktgemeinde
RUDERSDORF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 10.06.2020 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3 und 8 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

- (1) Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 7,27 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 9,03 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,76 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- (3) Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

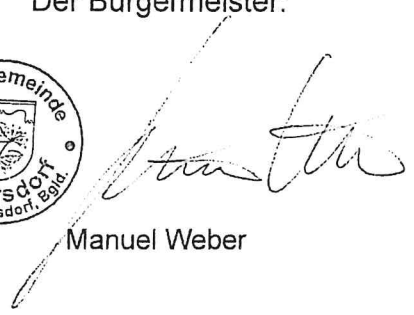
Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:




Manuel Weber

angeschlagen am: 12. 06. 2020

abgenommen am: 28. 06. 2020